



steyregg

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

### KANALGEBÜHRENORDNUNG

Steyregg, 14.05.2020

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 14. Mai 2020, mit der die Neufassung der Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. wird verordnet:

##### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtsinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

##### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke und die Mindestanschlussgebühr für Gebührenflächen unter 150 m<sup>2</sup> und unbebaute Grundstücke, sowie Pauschalanschlussgebühren für Kleingärten, werden vom Gemeinderat jeweils mit Jahresvoranschlag festgesetzt.

Grundlage für eine Festsetzung ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete jährliche Investitionsaufwand für die öffentliche Kanalisationsanlage.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche gilt unter Berücksichtigung der folgenden festgelegten besonderen Regelungen die bebaute Fläche des Gebäudes, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Dachgeschosse als Vollgeschosse zählen. In Keller- u. in ausgebauten Dachräumen mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante zählen Wohn- u. gewerbliche Betriebsräume, Kellerbars, Saunen, Hobby- Fitnessräume, Waschküchen, Gästezimmer, Kellergaragen sowie an das Haupt- bzw. gebührenpflichtige Nebengebäude angebaute Garagen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Für die Garagenflächen kann jedoch nur max. 20 m<sup>2</sup> je möglichen Stellplatz verrechnet werden. Die bebaute Fläche wird aus der Gesamtgrundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude errechnet, wobei jedoch Nebengebäude auf einer Liegenschaft außer Anrechnung bleiben, sofern die Summe ihrer Baufläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Stadtamt vorliegenden, baurechtlich genehmigten Bauplänen, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die in die Bemessungsgrundlage eingerechneten Mauern werden bei Überschreitung nur mit einer Stärke von höchstens 50 cm berücksichtigt.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

### **§ 3**

#### **Besondere Regelungen**

1) a) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschosse aufweisen, werden Räume, die in ihrer Funktion Keller- oder Dachbodenräumen gleichzuhalten sind, auch gebührenrechtlich gemäß §2 Abs. 2 wie Keller- oder Dachbodenräume behandelt.

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien zählen nicht zur Verrechnungsfläche.

b) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

c) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden, sofern der Kanalananschluss überwiegend nur zur bestimmungsgemäßen Benützung angegliederter Sanitär- u. Aufenthaltsräume für beschäftigtes Personal dient, jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (d.i. das Verhältnis Mindestgebühr zu Quadratmetergebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50 % zur Gebührenbemessung herangezogen.

d) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

e) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume, die auch für andere Zwecke verwendet werden (Waschküchen, Bäder, Duschen, WC, ...), sind nur anteilmäßig von der Berechnung der Gebührenfläche ausgenommen.

2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die der Gemeinde entstehenden Kosten vom Anschlusswerber zu ersetzen.

3) Bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück, ist eine ergänzende Kanalanchlussgebühr

zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebührenfläche die für das unbebaute Grundstück herangezogene Gebührenfläche von 150 m<sup>2</sup> (Mindestgebühr) dann abzuziehen, wenn diese Mindestgebührenfläche überschritten wird, und die Mindest-Anschlussgebühr bereits früher entrichtet wurde.

b) Wird ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu- oder Umbau in seinem für die Gebührenbemessung maßgebenden äußeren und inneren Umfang verändert oder wird nach Abbruch eines Gebäudes ein neues Gebäude auf demselben Grundstück wiedererrichtet, so ist die Kanalanschlussgebühr im Umfang des Unterschieds zu entrichten, der sich aus der bisherigen Bemessungsgrundlage zur neuen Bemessungsgrundlage ergibt. Dies gilt auch für amtlich festgestellte Planabweichungen von angeschlossenen und fertig gestellten Gebäuden, welche ursprünglich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen vorgeschrieben wurden. Eine ergänzende Kanalanschlussgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup> überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit b) findet nicht statt.

4) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

#### **§4**

#### **Kanalbenützungsgebühr**

1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

2) Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird wie folgt vorgenommen:  
Es ist eine Grundgebühr und eine Personengebühr zu entrichten.

a) Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr pro angeschlossener Gebühreneinheit.

b) Die Personengebühr ist ein Pauschalbetrag pro jeder Person, die auf der angeschlossenen Liegenschaft bzw. Objekt polizeilich gemeldet ist. Als Stichtag für die Ermittlung der Personengebühr ist jeweils der 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. eines jeden Jahres heranzuziehen.

c) Für Besucher von Universitäten und höheren Schulen außerhalb von Linz, die am Studienort/Schulort eine Unterkunft haben, wird gegen Vorlage einer Inskriptionsbestätigung/Schulbesuchsbestätigung die Kanalbenützungsgebühr für diesen nachgewiesenen Zeitraum gutgeschrieben. Sinngemäß gilt dies für Präsenzdiener, wenn sie weiter weg als in den Kasernen Hörsching und Ebelsberg stationiert sind und die entsprechende Bestätigung des Bundesheeres vorlegen. Abgabefrist bei Inskriptionsbestätigungen ist der 15. April für das Sommersemester und der 15. Oktober für das Wintersemester. Rückwirkend kann nur das vorherige Semester berücksichtigt werden. Schulbesuchs- bzw. Präsenzdienstbestätigungen sind maximal 3 Monate nach Beendigung der Schul- bzw. Präsenzdienstzeit vorzulegen.

Arbeitnehmer, welche eine auswärtige Unterkunft haben und einen Nachweis ihres Arbeitgebers vorlegen, werden bei längerer Abwesenheit (mind. 3 Monate) ebenfalls von der Kanalbenutzungsgebühr für die Dauer dieser Abwesenheit, ausgenommen. Ist die Dauer der Abwesenheit in der Bestätigung nicht genau eingegrenzt (unbefristetes Arbeitsverhältnis), so ist für jedes Kalenderjahr bis 15. Jänner eine neue Bestätigung vorzulegen. Die Beendigung der Abwesenheit ist umgehend der Stadtgemeinde zu melden. Sollte diese nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen telefonisch oder schriftliche der Gemeinde gemeldet werden, muss die Gutschrift an die Stadtgemeinde zurückbezahlt werden.

d) Für Gewerbe –u. Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Bauten und Vereinsgebäude wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet, wobei ein Mindestverbrauch von jährlich 80 m<sup>3</sup> festgelegt wird.

e) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

f) Liegenschaftseigentümern, welche eine Liegenschaft besitzen die an den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Steyregg angeschlossen ist ohne das Personen polizeilich gemeldet sind (Wochenendhäuser), werden pauschal die Gebühren eines Zweipersonenhaushaltes vorgeschrieben.

3) Für die Mieter der Kleingartenanlage wird die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt berechnet: Für Kleingärten ohne Schwimmbäder, Kleingärten mit Schwimmbäder bis 10 m<sup>3</sup> bzw. Kleingärten mit Schwimmbäder über 10 m<sup>3</sup> Inhalt werden Pauschalgebühren verrechnet.

4) Für Schwimmbäder (ausgenommen Liegenschaften, welche nach § 4 Abs. 2d abgerechnet werden) - mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup> - wird eine Pauschalgebühr verrechnet.

a) Schwimmbäder (mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>), deren Abwässer nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden, können durch eine schriftliche Meldung des Liegenschaftseigentümers von der Jahresgebührenpauschale ausgenommen werden. Neu errichtete Schwimmbäder, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 m<sup>3</sup>, müssen der Stadtgemeinde durch den Liegenschaftseigentümer gemeldet werden.

5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

6) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren und die Gebühreneinheiten werden vom Gemeinderat nach Erfordernis festgelegt.

## § 5 Entstehen des Abgabeananspruches

1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3, Abs 3 lit a oder b entsteht mit dem Tag der Anzeige der Bauvollendung der die Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr bildenden Baumaßnahme. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde bei vorheriger zeitgerechter Ankündigung das Betreten und die Besichtigung ihrer Liegenschaft zu diesem Zweck zu gestatten.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Neuanschlüssen wird die Kanalbenützungsgebühr im ersten Jahr anteilig zur Vorschreibung gebracht. Die Pauschalgebühr für Schwimmbäder gemäß §4 Abs. 4) ist jeweils am 15.8. eines jeden Jahres zu entrichten.

## § 6 Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % enthalten. Wird die Umsatzsteuer geändert, so werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die in der Verordnung enthaltenen Gebühren auf den neuen Steuersatz umgerechnet.

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 16. Juni 2020 in Kraft. Die Kanalgebührenordnung vom 27. September 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag, Johann Würzburger

angeschlagen am: 28. Mai 2020  
abgenommen am: 15. Juni 2020